

# Beschluss



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V mit der Erstellung einer Spezifikation für die Mindestmengenregelungen**

Vom 17. Mai 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

### **I. Auftragsgegenstand**

Das IQTIG wird beauftragt, zum Zwecke einer bundeseinheitlichen und softwarebasierten Erfassung, Erhebung und Übermittlung der Anzahl mindestmengenrelevanter Leistungen die Softwarespezifikation zu erstellen.

Das IQTIG hat die Spezifikation auf Grundlage der „Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenregelungen, Mm-R)“, zuletzt geändert am 17. November 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 28.12.2017 B5), in Kraft getreten am 1. Januar 2018, unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben in den §§ 3 und 5 der Mm-R zu erstellen.

Die Spezifikation ermöglicht

1. eine standortbezogene Erfassung und Erhebung mindestmengenrelevanter Leistungen sowie
2. eine Übermittlung der Leistungsmenge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Mm-R in maschinenlesbarer Form.

Grundlage der zu übermittelnden Leistungsmengen nach 2. sind alle gemäß § 3 der Mm-R ermittelten Leistungen aus folgenden beiden Zeiträumen:

- a. 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres,
- b. 1. Juli des Jahres gemäß Buchstabe a. bis 30. Juni des Folgejahres.

Sie umfasst zum Zwecke der Übermittlung der Daten gemäß § 5 der Mm-R (mit Beschluss vom 17. November 2017 überarbeitete Fassung) auch die Informationen über die jeweiligen Empfänger.

Die in der Anlage der Mm-R aufgeführten Leistungen bzw. OPS-Kodes, die postmortal zur Transplantation durchgeführt und nicht im Rahmen des Datensatzes nach § 301 SGB V bzw. § 21 KHEntgG übermittelt werden, sind bei der Erstellung der Spezifikation vom IQTIG gesondert zu berücksichtigen.

## **II. Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

## **III. Abgabetermin**

Der Abschlussbericht ist bis zum 7. Januar 2019 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken